

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Überwa- chung des ruhenden Verkehrs (PARKIERUNGSERGELEMENT)

---

---

Vom Gemeinderat erlassen am 19. Juni 2008

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Juni 2008 bis 24. Juli 2008

Vom Baudepartment des Kantons St. Gallen genehmigt am 11. August 2008

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 11. August 2008

In Anwendung seit 16. März 2009

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1) und Art. 25 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

# PARKIERUNGS-REGLEMENT

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund.

## II. Parkplatzbewirtschaftung

### Art. 2

*Parkuhren /  
Ticketautomaten*

Parkplätze können mittels Parkuhren / Ticketautomaten bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

### Art. 3

*Blaue Zone und  
Erweiterte blaue Zone  
a) Grundsatz*

In dem als Blaue Zone (Art. 48 Abs. 2 und 4 der Signalisationsverordnung [SR 741.21]) bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.

In dem als Erweiterte Blaue Zone bezeichneten Gebiet gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Blaue Zone. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus abzustellen.

### Art. 4

*b) Bewilligung*

Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstparkzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es werden Monats- oder länger dauernde Bewilligungen für Anwohner, Betriebsinhaber, Pendler und Besucher erteilt.

Die Bewilligung wird in der Regel nur für leichte Motorwagen sowie Elektro- und Solarmobile erteilt. Sie wird auf das Kontrollschild ausgestellt und gilt zugleich für das Dauerparkieren gemäss Art. 6ff. Sofern geeignete Parkplätze vorhanden sind, können ausnahmsweise auch Bewilligungen für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger erteilt werden.

c) *Anwohner und Betriebsinhaber*

#### **Art. 5**

Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im unmittelbaren Einzugsgebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnt. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Betriebsinhaber werden Anwohnern gleichgestellt, wenn der Betrieb im unmittelbaren Einzugsbereich der Erweiterten Blauen Zone liegt.

d) *Pendler und Besucher*

#### **Art. 6**

Als Pendler gilt ein Fahrzeughalter, der in einem Betrieb arbeitet, welcher im unmittelbaren Einzugsbereich der Erweiterten blauen Zone liegt.

Als Besucher gilt ein Fahrzeughalter, der ausserhalb der Politischen Gemeinde Kaltbrunn wohnt und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone zu Besuchszwecken (Verwandten- oder Bekanntenbesuche) zeitlich unbeschränkt parkiert.

Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist ein Fahrzeugführer, wenn dieser wie auch der Halter des von ihm benützten Fahrzeuges ausserhalb der Politischen Gemeinde Kaltbrunn wohnt.

### **III. Dauerparkieren ausserhalb der Blauen Zone**

*Grundsatz*

#### **Art. 7**

Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (tags oder nachts) bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Als dauernd gilt das einmalige Abstellen während mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.

*Bewilligungserteilung*

#### **Art. 8**

Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 Strassengesetz.

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern in Wohnquartieren.

*Gebührenpflicht*

#### **Art. 9**

Die Gebühr hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

## **IV. Umfang der Berechtigung**

### **Art. 10**

Bewilligungen gemäss Art. 4 und Art. 7 dieses Reglementes verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

## **V. Sonderregelungen**

### **Art. 11**

Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 SSV.

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

## **VI. Gebühren**

### **Art. 12**

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für das Dauerparkieren in der Blauen Zone sowie für das Dauerparkieren in- und ausserhalb der Erweiterten Blauen Zone festgelegt sind.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

## **VII. Überwachung**

### **Art. 13**

Der Gemeinderat betraut eine oder mehrere Personen oder ein Sicherheitsunternehmen mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Es obliegen ihnen:

- die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkplätze
- das Ausfällen von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihrer Kompetenzen

## **VIII. Vollzug**

### **Art. 14**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Er legt weitere Einzelheiten, insbesondere das Gebiet der Erweiterten Blauen Zone fest.

## IX. Referendum/Vollzugsbeginn

### Art. 15

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement

8722 Kaltbrunn, 19. Juni 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident



Die Gemeinderatsschreiberin

### Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 25. Juni 2008 bis 24. Juli 2008 dem fakultativen Referendum.

### Genehmigung

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am **11. Aug. 2008**

Vom Sicherheits- und Justizdepartement genehmigt am **11. Aug. 2008**

Sicherheits- und Justizdepartement  
des Kantons St. Gallen  
Leiter Rechtsdienst  
lic. iur. Max Schlanser

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schlanser'.

Für das Baudepartement  
Leiter Rechtsdienst TBA  
mit Ermächtigung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'TBA'.